Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 017-2010

21.01.2010

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Steuern

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Thalheim	24.02.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.03.2010			
Stadtrat	17.03.2010			

Beschlussgegenstand:
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim gemäß Anlage.

Begründung:

Der Ortsteil Thalheim verfügt über eine Vergnügungssteuersatzung vom 25. September 2001. Diese Satzung ist inhaltlich identisch mit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfen vom 21. Oktober 2001.
§ 3 Nr. 2 und Nr. 3 ist hier die Steuerfreiheit für bestimmte Veranstaltungen und Personenkreise festgelegt, die gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle vom 14. Dezember 2009 (AZ: 5 A 30/09 HAL und 5 A 29/09 HAL) einen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) darstellen und somit die Satzung untauglich und unwirksam machen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer stellt Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz (GG), § 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) dar, wonach die Befugnis zur Gesetzgebung einer Aufwandssteuer für die Gemeinde übertragbar wurde. Bei der erhobenen Vergnügungssteuer handelt es sich um eine solche Aufwandssteuer. Sie knüpft an den im Bereich des örtlichen Steuergläubigers angefallenen Aufwand des Spielers an, der sich vergnügt, also an dessen persönliche Lebensführung. Die Vergnügungssteuer wird zwar aus Gründen der Praktikabilität beim Veranstalter erhoben, ist aber letztlich von jenem aufzubringen, der den von der Steuer erfassten Aufwand betreibt.

§ 3 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Thalheim wird diesem v.g. nicht gerecht. Wörtlich zitiert aus der Begründung: "Dem wird § 3 Nr. 3 der Satzung nicht gerecht. Nach dieser Norm sind steuerfrei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Maßgeblich darf bei einer Aufwandssteuer indes allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Das Wesen der Aufwandssteuer schließt es aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten ferneren Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Dezember 1983, 2 BvR 1275/79, zitiert nach juris). Noch weniger mit einer Aufwandssteuer gemein hat die Berücksichtigung nicht der Absichten des Steuerpflichtigen, sondern desjenigen, der aus dem Aufwand des Steuerpflichtigen Gewinn ziehen möchte. Die Satzung stellt mithin für eine Steuerbefreiung nicht auf die Verhältnisse des sich Vergnügenden ab, sondern auf die des Veranstalters. Die Möglichkeit der indirekten Steuererhebung beim Veranstalter entbindet den Normgeber jedoch nicht von der Pflicht, den Charakter der Steuer als Aufwandssteuer bei ihrer Ausgestaltung auch bei den Steuerbefreiungstatbeständen zu wahren (vgl. VG Halle, Urteil vom 28. November 2007, 5 A 232/05 HAL)."

Darüber hinaus ist die bestehende Satzung auch deshalb zur Erhebung einer Vergnügungssteuer untauglich, weil § 3 Nr. 2 der Satzung gegen Art. 3 GG verstößt. Nach dieser Regelung sind Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften steuerfrei. Diese Norm enthält eine Vergünstigung, die in Ansehung der Besteuerung des mit dem "sich vergnügen" betriebenen Aufwandes wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG und den Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht zu rechtfertigen ist.

Es liegen des Weiteren Gründe vor, dass sich Vergnügende an den § 3 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten, von einer bestimmten Personengruppe organisierten Veranstaltungen generell nicht zur Steuer heranzuziehen sein sollen.

Aus dem Wesen und Anlass der Vergnügungssteuer als Aufwandssteuer fehlt ein sachlicher Grund gegenüber der Besteuerung aller übrigen Vergnügenden für die Nichtbesteuerung des in § 3 Nr. 2 genannten Personenkreises. Es unterscheidet sich lediglich der Zweck der Veranstaltung. Maßgebend für die Besteuerung ist der Vorgang des Konsums (= Vergnügung) als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die unterscheidende Berücksichtigung der Gründe für die Durchführung der Veranstaltung zum Zwecke der Abgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen ist damit im Rahmen der Aufwandssteuer ein sachfremdes Kriterium und hat vor Art. 3 Abs. 1 GG keinen Bestand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Dezember 1983).
Die Satzung ist somit untauglich. Bereits der Verstoß gegen Art. 3 GG führt nach dem Beispiel der Satzung für den Ortsteil Wolfen zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.
Eine Nichtigkeit der Ausnahmevorschriften (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3) kommt nicht in Betracht, da dies dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Durch Streichung der Bestimmung (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3) kann die Satzung auch nicht rückwirkend geändert werden, denn damit würden Personen ebenfalls für bereits abgeschlossene Zeiträume steuerpflichtig.

Aus den v.g. Gründen ist die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Thalheim untauglich und unwirksam.

Für die Erhebung von Vergnügungssteuern im Ortsteil Thalheim bedarf es einer materiellen Rechtsgrundlage, so dass eine Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim zu beschließen ist.

Unter Beachtung der v.g. aktuellen Rechtsprechung und zur Schaffung einer Rechtssicherheit für zukünftige Steuerfälle im Ortsteil Thalheim ist eine Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.
Der Beschluss einer Vergnügungssteuersatzung widerspricht nicht den Regelungen im Gebietsänderungsvertrag vom 29. September 2005.

Es bietet sich an, den § 8 der Vergnügungssteuersatzung des Ortsteils Thalheim dahingehend anzupassen, dass auch hier in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (Urteil BVG) für Apparate mit

Gewinnmöglichkeit die Besteuerung von Stückzahlmaßstab auf prozentuale Besteuerung nach dem Einspielergebnis aufgenommen wird.
In Anlehnung an die Vergnügungssteuersatzungen der Ortsteile Wolfen und Bitterfeld beträgt die prozentuale Besteuerung 10 v.H. des Einspielergebnisses.

Das Landesverwaltungsamt hat in seinem Schreiben vom 03. November 2008 dargestellt, dass die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages einer Herstellung von Rechtmäßigkeit nicht entgegen stehen und auch die Vereinheitlichung des Satzungsrechts in Verfahrensfragen für zulässig erachtet wird. Die Verwaltung ist durchgehend an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gebunden. Das übergeleitete objektive rechtwidrige Ortsrecht ist durch den Rechtsnachfolger der im Zuge der Gebietsreform aufgelösten Gemeinden zwecks Herstellung von Gesetzeskonformität abzuändern.
Die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Thalheim wurde für untauglich und somit unwirksam erklärt, so dass für die Erhebung von Vergnügungssteuern im Ortsteil Thalheim eine materielle Rechtsgrundlage zu schaffen ist.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Grundgesetz
Abgabenordnung
aktuelle Rechtsprechung

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **017-2010**

Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim